Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1836

XII. Titel. Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln

urn:nbn:de:bsz:31-13122

Visual Library

XII. Titel.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln.

§. 210.

Die bei Raufhändeln oder Schlägereien als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter, Verletzungen eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft: Tödtung bei Raufhändeln.

1) Wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, in so fern sie ihm zum Vorsatz zuzurechnen ist, von der Strafe des Todschlags (§. 182) getroffen, oder von der Strafe der fahrläßigen, durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§. 188) wenn sie ihm blos in dieser Art zugerechnet werden kann.

2) Sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren eben so, wie in dem Falle Nr. 1 bestraft, die Urheber der andern hingegen nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (§. 202, 203 und 204);

3) Waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusam-

mentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung von der Strafe der fahrläßigen durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§. 188) getroffen.

4) Sind im Falle Nr. 2 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der fahrläßigen, durch vorsätzliche Körperverletzung veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren Zuchthaus bestraft.

5) Sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur Eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrläßigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seyen, so werden dieselben von gar keiner, oder blos von Gefängnißstrafe getroffen.

§. 211.

Körperverletzung bei Raufhändeln.

Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht, verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

1) Wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen des §. 202, 203 und 204 zu bestrafen.

2) Wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen

nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß oder Arbeitshausstrafe getroffen, deren Maaß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§. 198 und 200) richtet.

3) Die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern bloß durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben.

4) Sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber Anderer aber ungewiß, so wird die durch die letztern hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten.

In den Fällen Nr. 2 und Nr. 4 werden jedoch diejenigen Theilnehmer, in Ansehung derer Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seien, ebenfalls von gar keiner, oder blos von Gefängnißstrafe getroffen.